

und Konkurskammer vom 7. Oktober 1899 in Sachen der Eheleute Olivier-Stucki *).

4. Auf Art. 30 des st. gallischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs kann schon deshalb nicht abgestellt werden, weil die Bestimmung voraussetzt, daß der Ehemann betrieben werde.

5. Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde in ihrer Vernehmlassung geltend macht, die Aufsichtsbehörden seien berechtigt, in gesetzwidriger Weise gegen Handlungsunfähige eingeleitete Betreibungen jederzeit aufzuheben, so ist dies insofern richtig, als den Aufsichtsbehörden jenes Recht dann zusteht, wenn durch die Betreibungsorgane die zwingenden, das ganze Verfahren beherrschenden Vorschriften des Betreibungsgesetzes, z. B. Art. 47, Abs. 1 und 2, mißachtet worden sind. Dies ist aber hier nicht der Fall. Insbesondere sind die Betreibungsurkunden dem Gesetze gemäß dem Ehemann als gesetzlichem Vertreter der Ehefrau zugestellt worden.

6. Was endlich die Berufung auf Art. 173, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes betrifft, so ist dieselbe deshalb verfehlt, weil es sich dabei um eine singuläre Bestimmung handelt, durch die verhütet werden will, daß über einen Schuldner der Konkurs ausgesprochen werde, wenn er überhaupt nicht der Konkursbetreibung unterliegt oder wenn er handlungsunfähig und in gesetzwidriger Weise betrieben worden ist. Für den vorliegenden Fall kann daraus nichts hergeleitet werden, was gegen die entwickelte Auffassung spricht. Im Gegenteil geht daraus hervor, daß das Gesetz selbst die Kompetenzen der Gerichte und der Aufsichtsbehörden streng auseinanderhält, woraus zu schließen ist, daß auch auf anderem Gebiete die Kompetenzgrenze nicht verwischt werden darf.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und demgemäß, unter Aufhebung des Vorentscheides, das Betreibungsamt St. Gallenkappel angewiesen, dem Verwertungsbegehren des Rekurrenten vom 18. August 1899 Folge zu geben.

* Amtl. Samml., Bd. XXV, 1. Teil, Nr. 99, S. 499 ff. (Sep.-Ausg. II, Nr. 50, S. 204.)

20. Entscheid vom 23. Januar 1900 in Sachen Tschanz.

Ort der Betreibung. Art. 46 Betr.-Ges. Folgen der Aufhebung eines Arrestes auf Grund des Art. 59 B.-V. für das *forum arresti*, Art. 52 und 53 Betr.-Ges.

I. Am 3. April 1899 erwirkten drei Gläubiger des Wilhelm Tschanz, Werkmeister im Elektrizitätswerk Bonza in Gampel, Kantons Wallis, in Aarau, wo Tschanz bis Ende 1898 gewohnt und wo er vorläufig seine Familie zurückgelassen hatte, einen Arrest auf verschiedenen Hausrat. Der Schuldner bestritt den Arrestgrund, wurde aber mit seiner Klage abgewiesen. Dagegen hieß das Bundesgericht eine auf Art. 59 der Bundesverfassung sich stützende staatsrechtliche Beschwerde des Tschanz mit Entscheid vom 13. Juli 1899* gut, und hob das den Arrest bestätigende Erkenntnis des Bezirksgerichtes Aarau, sowie den Arrest selbst auf.

II. Die drei Arrestgläubiger hatten am 10. und 11. April die Betreibungsbegehren gestellt, woraufhin die Zahlungsbefehle erlassen wurden. Am 17. Juni erfolgte die Pfändung. Am 19. gleichen Monats hat Tschanz an jede Forderung einen Viertel abbezahlt und sich verpflichtet, die drei folgenden Monate je einen weitem Viertel zu bezahlen.

III. Mit Eingabe vom 19. Juli 1899 stellte W. Tschanz bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde die Begehren, es sei zu entscheiden:

„1. Die gegen den Beschwerdeführer angehobenen Arrestbetreibungen und gegen ihn ausgeführten Arrestpfändungen in Aarau werden eingestellt und fallen dahin.

„2. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, die vom Arrest und der Arrestpfändung betroffenen Vermögensstücke wieder zu behändigen.

„3. Das Betreibungsamt Aarau werde angewiesen, die sub 2 vorgenannten Vermögensstücke dem Beschwerdeführer frei und

* Amtl. Samml. XXV, 1. Teil, Nr. 63, 338 ff., (Separat-Ausgabe II, Nr. 48 S. 180).

„unbelastet herauszugeben bezw. ihm die ungehinderte Wegnahme „zu erlauben.

„4. Der Beschwerdeführer sei berechtigt, die Beträge, welche „auf die dahingefallenen und als nichtig aufgehobenen Betrei- „bungen hin bezahlt hat, von den betreffenden Gläubigern J. „Bogt, Frau Nadler und K. Widmer in Aarau wieder zurück- „zufordern.

„5. Das Betreibungsamt Aarau werde angewiesen, die Be- „träge — zusammen 47 Fr. 55 Cts. — von den genannten „Gläubigern Bogt, Nadler und Widmer wieder einzuziehen und „sie dem Beschwerdeführer zurückzuschicken.“

Die Beschwerde wurde gemäß Antrag des Betreibungsamtes Aarau von der untern und mit Entscheid vom 14. Oktober 1899 auch von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, weil Tschanz zur Zeit der Anhebung der Betreibung seinen Heimatschein noch in Aarau deponiert, also sein Domizil damals noch dort gehabt habe, wo sich auch seine Frau und Kinder befunden hätten; der Beschwerdeführer müsse der nämlichen Ansicht gewesen sein, sonst hätte er nicht den Rechtsstrieb seinen ungehinderten Fortgang nehmen lassen und sogar vorbehaltlos in Aarau einen Teil der betriebenen Forderungen bezahlt, trotzdem die Beschwerde beim Bundesgericht schon hängig war.

IV. Gegen diesen Entscheid hat Tschanz an das Bundesgericht recurriert, vor dem er die vor den kantonalen Instanzen gestellten Begehren wiederholt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Wenn das Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs des Tschanz gegen den in Aarau vollzogenen und bestätigten Arrest schützte, so konnte dies nur geschehen unter der Annahme, daß der Rekurrent seinen Wohnsitz nicht mehr im Kanton Aargau habe; sonst hätte von vornherein von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung keine Rede sein können. Abgesehen davon, daß jene Annahme hingenommen werden muß, wenn es sich darum handelt, die Folgen der durch das Bundesgericht verfügten Aufhebung des Arrestes zu bestimmen, ist dieselbe auch durchaus zutreffend. Nach ständiger Praxis ist für die Frage des Wohnsitzes

einer Person nicht der Ort entscheidend, wo ihre Ausweisschriften liegen, sondern es kommt darauf an, wo sie tatsächlich mit der Absicht, dauernd zu verbleiben, wohnt. Und nun ist es zweifellos, daß Tschanz bei Anhebung der Betreibungen seinen Wohnsitz in Gampel und nicht mehr in Aarau hatte, wenn schon sich seine Ausweisschriften noch an letzterem Orte befanden und er seine Familie und seinen Hausrat dort zurückgelassen hatte. Nicht nur hatte er in Gampel eine ständige Beschäftigung gefunden, sondern er schickte sich auch an, seine Familie dorthin kommen zu lassen, was unwiderleglich beweist, daß er beabsichtigte, dauernd sich daselbst festzusetzen.

2. Demnach war denn das ordentliche Betreibungsforum des Rekurrenten, als die Betreibungen angehoben wurden, nicht Aarau, sondern Gampel. In Aarau konnte Tschanz nur betrieben werden, weil und soweit der dort gegen ihn gelegte Arrest für die Arrestforderungen einen außerordentlichen Betreibungsort begründete (Art. 52 des Betreibungsgesetzes). Damit nun aber, daß der Arrest oberinstanzlich aufgehoben worden ist, fiel auch der Grund, der einzig dem Betreibungsbeamten von Aarau die Kompetenz zur Anhebung und zur Vornahme weiterer Betreibungshandlungen gegen Tschanz verlieh, dahin, und müssen deshalb diese Handlungen, weil von inkompetenter Stelle ausgehend, aufgehoben werden, sofern dies rechtzeitig verlangt worden ist.

3. Dies trifft hier zu. So lange der Arrest bestand, konnte Tschanz mit Aussicht auf Erfolg die in Aarau gegen ihn angehobenen Betreibungen wegen Inkompetenz der dortigen Betreibungsbehörden nicht anfechten, und wenn er dies nicht that, so kann hieraus in keiner Weise geschlossen werden, daß er die Betreibungen auch für den Fall anerkenne, daß der Arrest fortfallen sollte. Als aber dieser Fall eingetreten war, hat Tschanz sofort innert zehn Tagen Beschwerde erhoben; diese kann daher nicht als verspätet oder sonst verwirkt bezeichnet werden.

4. Artikel 53 des Betreibungsgesetzes, der vorschreibt, daß das Forum für eine einmal angehobene Betreibung fortbauere, wenn die Pfändung angekündigt oder die Konkursandrohung oder der Zahlungsbefehl zur Wechselbetreibung zugestellt ist, findet seinem Wortlaut nach nur Anwendung für den Fall, daß der Schuldner

an seinem Wohnsitz betrieben worden ist, und kann jedenfalls auf den Fall nicht ausgedehnt werden, wo das Forum der Betreibung durch einen vorausgegangenen Arrest bestimmt wurde und dieser nachträglich dahinfällt.

5. Die Rekursbegehren müssen deshalb zugesprochen werden, soweit sie auf Aufhebung der in Arau gegen den Rekurrenten ausgeführten Betreibungshandlungen gehen (Ziff. 1—3). Dagegen sind die weitergehenden Begehren durchaus unhaltbar, da der Rekurrent durch Abführung eines Viertels der betriebenen Forderungen nur einen Teil der von ihm anerkannten Verpflichtungen erfüllt hat. Zur Beurteilung des dritten Begehrens wären übrigens die Aufsichtsbehörden gar nicht kompetent.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird insofern für begründet erklärt, als die angefochtenen Arrestbetreibungen und Pfändungen aufgehoben werden; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

21. Arrêt du 23 janvier 1900, dans la cause Schmoll.

Art. 294 et 297 CO.; art. 107 LP. — Rapport du droit de propriété et du droit de rétention. — Compétences des autorités de poursuites et des tribunaux.

I. Dame Généreuse Chapuis, à Fontenais, a intenté une poursuite pour loyers et fermages, du montant de fr. 100, contre Marie Erard-Boile, à Fontenais, et contre son mari, Joseph Erard, en sa qualité de représentant légal. Le 10 janvier 1899, l'office des poursuites de Porrentruy a dressé l'inventaire des biens des débiteurs soumis au droit de rétention. Parmi ces biens se trouvaient deux chevaux que Joseph Erard a déclaré appartenir à Léopold Schmoll à Porrentruy. Dame Chapuis, avertie conformément à l'art. 106 LP., a contesté cette prétention. Sur ce, l'office fit parvenir à Schmoll l'avis suivant: « En date du 10 janvier courant il a

été saisi à l'encontre de M^{me} Marie Erard née Boile à Fontenais divers objets mobiliers, savoir: 1 cheval sous poil rouge (jument); 1 id. Au moment de la saisie il a été déclaré à l'agent que ce mobilier était votre propriété.

» Le 19 janvier courant, l'office des poursuites de ce siège a assigné au créancier un délai de dix jours pour se prononcer sur cette revendication, laquelle a été contestée ce jour par M^{me} Généreuse Chapuis à Fontenais. Conformément aux dispositions de l'art. 107 LP., l'office soussigné vous fixe un délai de dix jours pour intenter action en justice. »

Ensuite de cet avis, Schmoll actionna dame Chapuis et son époux Auguste Chapuis, ce dernier comme représentant légal de sa femme, concluant à ce qu'il plaise au juge: « 1. dire que le demandeur est propriétaire d'un cheval sous poil rouge (jument), estimé 200 fr. et d'un idem. (hongre), estimé aussi 200 fr., figurant tous les deux dans la saisie pratiquée le 10 janvier 1899 contre Marie Erard née Boile à Fontenais, poursuites et diligences de la défenderesse; 2. quoi faisant, faire défense à la défenderesse de donner suite à la dite saisie pour autant qu'elle concerne les deux chevaux dont il s'agit. »

A la date du 30 juin 1899, le Président du tribunal du district de Porrentruy a adjugé à Schmoll les conclusions de sa demande. Nonobstant ce jugement, l'office des poursuites de Porrentruy a sur réquisition de la créancière annoncé la réalisation des biens portés à l'inventaire, y compris les deux chevaux. Schmoll a recouru contre cette mesure à l'autorité cantonale de surveillance concluant à l'annulation de l'avis de vente aux enchères soit du procédé de l'office du 24 juillet 1899, sous réserve de droit et sous suite des frais.

II. — En date du 15 septembre 1899, l'Autorité de surveillance du canton de Berne a déclaré le recours de Schmoll bien fondé dans le sens des considérants, en invitant l'office à procéder conformément à ceux-ci. Ces considérants se résument comme suit: D'après les art. 297 et 294 CO., il ne suffit pas, pour écarter le droit de rétention du bailleur, que le tiers revendiquant établisse qu'il possède un droit de pro-